spricht die Regelung des Schuldgrundsatzes im § 5 Abs. 1 StGB, in dem es heißt:

"Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht."

In der sozialistischen Ordnung der DDR hat jeder die Möglichkeit zu gesetzmäßigem Verhalten. niemand ist auf sich allein angewiesen. Möglichkeiten der optimalen Entwicklung seiner Fähigkeiten und P'ertigkeiten, der Gestaltung eines glücklichen Lebens jedoch negiert, indem er Straftaten begeht, muß sich dafür verantworten. Die Gesellschaft ihres Staates, der diese Führung Möglichkeiten der iedem Bürger bietet, hat das zutiefst moralische Recht und zugleich die Pflicht, diese Verantwortung zu realisieren. Unsere sozialistische und Staatsordnung hat zugleich die Verantwortung aller Organe schaftsund Bürger für die Verhütung von Straftaten im Art. 3 StGB grundrechtverankert. Diese wechselseitige Verantwortung kennzeichnet wahrhaft humanistischen Charakter unserer Ordnung. Im Strafverfahren / geht es um die Prüfung, Feststellung und Realisierung sowohTdef strdf-\rechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers als auch um die Rea-\ Hsierung der Verantwortung der Gesellschaft für die positive Entwich-fe lung ihrer Mitglieder. So verstanden und durchgeführt, bewirkt das so-«' zialistische Strafverfahren progressive Veränderungen der gesellsdiaftlichen RealiSr^nTl>^^ränkt sich nicht auf eine formale Wiederherstellung der verletzten Gesetzlichkeit.

{Da Gegenstand des Strafv<u>erfahrens</u> die Aufklärung von Straftaten list, mußetie Prufurig, F e st Stellung und Realisierung der strafrechtl liehen Verantwortlichkeit ' als Hauptanliegen des Strafverfahrens bezeichnet werdenTDas 'sozialistische Strafverfahren kann als eine Form staat-i/ licher Führungstätigkeit seine Funktion bei der Bekämpfung und hütung der lösen, wenn die strafrechtliche Verantwort-Kriminalität nur lichkeit in ihren Grundlagen und Zielen erkannt wird. Das Strafrecht ge-Realisierung der individuellen und die strafrechtlichen wortlichkeit speziell sind auf die Führung der Menschen zu bewußt ge-Bei der zunehmenden Stärke sellschaftlichem Handeln gerichtet. zialistischen Staatsund Gesellschaftsordnung, der wachsenden sozialistischen Menschengemeinschaft und der Struktur der der lität in der DDR werden das Strafverfahrensrecht wie das Strafrecht durch ihren erzieherischen'^^ärakter^^^ÖnnzeicKnet. Der ScHüfz ' der sozia-

• li^s^inT^taafsund~Gesellschaftsordnung wird primäx mit lung der erzieherischen Aufgaben gewährleistet. Verfehlt wäre iedoch unter den Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik, Berücksichtigung der internationalen Klassenkampfsituation Struktur der Kriminalität, d. h. insbesondere bei der Existenz schwerer Verbrechen. die nicht zuletzt aus der unmittelbaren Konfrontation westdeutschen aggressiven imperialistischen Regime erwachsen, den Erziehungsaspekt zu sehen. Verbrechen gegen den sozialistischen Staat und seine Bürger vor allem schließen eine Reduzierung des Schutzes auf die Erziehung aus. Schutz und Er^ung sind bei der Verwirklichung der Verantwortlichkeit selbständige strafrechtlichen und wechselseitig hedingte Größen. Die entsprechend der Differenziertheit der Kriminalität